

Polizeiverordnung

Über die bauliche Gestaltung des Wohngebietes
im Bereich des Bebauungsplanes "Hommesbach"
der Gemeinde Kasel

Aufgrund des § 97 Abs. 2 a in Verbindung mit den §§ 5; 10 und 56 der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in der Fassung vom 28.4.1964 (GVBl. S. 75) und der §§ 31; 32; 33; 35; 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) erläßt der Verbandsbürgermeister der Verbandsgemeindeverwaltung in R u w e r mit ~~Zustimmung~~^{Zustimmung} der Verbandsgemeindevertretung Ruwer vom 10.4.1969 und mit ~~Zustimmung~~^{Genehmigung} der Bezirksregierung Trier vom AZ.: nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hommesbach"
der Gemeinde K a s e l

§ 2

Gestaltung der Bauten

1. Äußere Gestaltung

Um zu erreichen, daß bauliche Anlagen nicht durch Form, Maßstab, Baustoff und Farbe verunstaltet werden, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) In der äußeren Gestaltung sind die baulichen Anlagen aufeinander abzustimmen. Bei Doppelhäusern sind, sofern das Straßengefälle dies zuläßt, Sockel und Traufe in gleicher Höhe sowie Dachüberstand, Gesims und sichtbare wesentliche Bauteile in gleicher Ausführung zu halten. Bei Geländeunterschieden sind die Höhen der Baukörper dem Gefälle des Straßenverlaufs anzupassen. Drenpel sind bei zweigeschossiger Bebauung nicht zulässig.

2.

Dachausbildung

(Nicht zutreffendes ist gestrichen)

Dachform

- | | | |
|---------------|--|---|
| 1. Satteldach | in den Straßen "A", "B", "C", "E" ("D"-teilweise) | |
| | an den Plätzen | - |
| 2. Walmdach | in den Straßen | - |
| | an den Plätzen | - |
| 3. Flachdach | in den Straßen "D"- (teilweise) sowie alle Garagen | |
| | an den Plätzen | - |

Dachneigung

- | | | | |
|-------|---------|-----|---------|
| zu 1. | 40 Grad | bis | 50 Grad |
| zu 2. | - Grad | bis | - Grad |

Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung darf nur schieferfarbiges, dunkelgraues oder dunkelbraunes Dacheindeckungsmaterial verwendet werden, wie z. B. Naturschiefer, Kunstschiefer, Asbestzementplatten oder dunkel engobierte Ziegel, Zinkblech, Aluminium oder sonstige spiegelnde Materialien sind unzulässig.

Dachaufbauten

Die Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als 2/3 der Frontlänge betragen. Dachgesimse sollen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Die Dachaufbauten müssen mindestens 2 m Abstand vom Giebel der Gebäude einhalten.

3.

Außenwände

- a) Außenwände sind grundsätzlich zu verputzen. Bei Verblendungen sind tunlichst Natursteine zu verwenden. Naturfarbene Kunststeine oder Klinker sind zugelassen. Gebäudeverkleidungen aus spiegelndem keramischen, metallischen etc. Materialien sind unzulässig.

- b) Der Putzfarbton soll unaufdringlich hell, mit den Farben der Landschaft und des Ortes abgestimmt sein. Grelle Farben, z. B. Leuchtfarben, sind unzulässig. Seitliche Umfassungswände ohne Öffnungen (Brandmauern) müssen die gleiche Farbtonung erhalten wie die Hauptseiten des Gebäudes.

§ 3

Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen

1. Vorgärten

sind bis zur Straßenbegrenzungslinie aufzufüllen und sollen bis zur Hausflucht leicht ansteigen. Die Aufschüttungen sind auf gleicher Höhe mit den Nachbargrundstücken rechts und links abzustimmen.

2. Anlage von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Lager-, Abstell- und Aufstellplätzen

Im Bereich der Vorgärten sind Lager-, Abstell- und Aufstellplätze nicht zulässig, ausgenommen Stellplätze für Personenkraftwagen. Diese sind so anzulegen, daß abgestellte Pkw's nicht in den Straßenraum hineinragen.

3. Aufschüttungen und Abarabungen sowie ortsfest aufgestellte Behälter

Bei notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind Stützmauern zu vermeiden. Sie können ausnahmsweise in geringer Höhe zugelassen werden, wenn Gefälle und vorhandene Flächen die Anlegung einer Erdböschung nicht ermöglichen. Das Gelände ist im übrigen in seinem natürlichen Verlauf zu erhalten. Geländemodellierungen sind dort zulässig, wo sie sinnvoll im Sinne des § 21 Landesplanungsgesetz vollzogen werden.

Müllboxen

dürfen nicht frei aufgestellt werden, sondern sind einzubauen oder mittels geeigneter Umpflanzung einzubinden. Sie müssen für die zentrale Müllabfuhr leicht zugänglich sein. Der Abstand zur Straßengrenze soll 15 m nicht übersteigen.

§ 4

Einfriedigungen und Abgrenzungen

1. Erfordernis

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen können die bebauten und bebaubaren Grundstücke eingefriedigt werden.

2. Gestaltung

Die Einfriedigung im Bereich des Vorgartens ist als Hecke oder als Natursteinmauer bis zu einer Höhe max. von 0,60 m zulässig. Auf den Mauern dürfen keine weiteren Zäune etc. angebracht werden. Sichtschutzmauern sind im Bereich des Vorgartens, ferner im Bauwich nicht zulässig. Die Vorgartenflächen sind mit Rasen und Sträuchern zu bepflanzen. Nutzgartenbau (Gemüse, Stangenbohnen etc.) ist in den Vorgärten unzulässig.

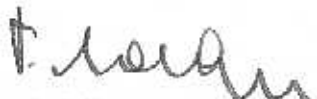
Zur Einfriedigung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Hecken oder zu bepflanzender Maschendraht bis zu 1 m Höhe zugelassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt hierdurch auf die Dauer von 10 Jahren.

Ruwer, den 10. 4. 1969


Verbandsbürgermeister